

ZH_OBERGERICHT RU200032 vom 3. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200032

FR: ZH_OBERGERICHT RU200032 du 3 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200032 del 3 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Der Kläger ist Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung "C._____". Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 machte der Kläger am 31. Januar 2020 beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, eine Klage gegen den Beklagten anhängig, mit welcher er von diesem Fr. 968.40 nebst 15 % Zins seit 7. Mai 2010, Fr. 175.75 Umtriebsspesen, Fr. 108.– Mahnkosten und Fr. 82.30 Betreuungskosten verlangte (Urk. 5/1). Die Parteien wurden am 3. Juli 2020 auf den 13. Juli 2020 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen (Urk. 5/11). Am 15. Juli 2020 verfügte die Vorinstanz was folgt (Urk. 5/13 = Urk. 2): "1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

E. 2

Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 250.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung).

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 1 sowie Urk. 6 bis 9 in Kopie, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittefrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 6 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 968.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. November 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: rl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.